ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR KFZ-FLEXIKAUF

1. 1. Zweck, Grundlagen und Definitionen:

1.1. Zweck des Flexikaufvertrages (FKV) ist der Erwerb des vom Käufer ausgesuchten Kaufobjektes (KO), vornehmlich ein Gebrauchtfahrzeug, durch die Verkäuferin (VK) und der Weiterverkauf des KO an den Käufer unter Eigentumsvorbehalt der VK bis zur Erfüllung aller Vertragsbedingungen durch den Käufer.

1.2. Im Einvernehmen mit dem Käufer stellt die VK die Vertragskalkulation auf die in den Besonderen Bestimmungen angegebene Dauer ab und setzt für das KO einen kalkulatorischen Wert per Ende der Vertragsdauer fest. Diese kalkulatorischen Größen sind für die Berechnung der Kaufrate (KR) und allfälliger Ansprüche der Vertragsparteien bei Beendigung des FKV aus welchem Grunde immer maßgebende Werte.

1.3. Bedungener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnützung des KO bei pfleglicher Behandlung.

1.4. Wird der FKV als Fernabsatzvertrag geschlossen, sodass das Vertragsanbot des Käufers und die Anbotsannahme der VK über Fernkommunikationsmittel erfolgen, gibt der Käufer seine Vertragserklärung gemäß dem von ihm und der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG vereinbarten Vertragsabschlussverfahren ab.

2. Kaufobjekt

2.1. Die VK hat auf die Auswahl des KO und dessen Lieferanten durch den Käufer keinen Einfluss genommen. Das KO ist in den Besonderen Bestimmungen beschrieben.

2.2. Die VK haftet nicht für bestimmte Eigenschaften des KO, bestimmte Pflichten und Zusagen des Lieferanten, vom Käufer beabsichtigte, tatsächlich nicht eingetretene steuerliche Effekte, und Schäden jeder Art aus dem Besitz, Betrieb und Gebrauch des KO. Sollte die VK von Dritten für vorgenannte Schäden in Anspruch genommen werden, ist sie vom Käufer schad- und klaglos zu halten.

2.3. Die VK haftet nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen einschließlich eines bestimmten Liefertermines, außer sie hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

2.4. Der Käufer genehmigt bei einem fabriksneuen KO im Rahmen der Serienfertigung aufgetretene Änderungen, soweit sie ihm als geringfügig und sachlich gerechtfertigt zumutbar sind.

3. Übergabe des Kaufobjektes:

3.1. Der Käufer hat das KO umgehend nach Bereitstellung durch die VK oder den Lieferanten zu übernehmen. Der Bereitstellungszeitpunkt wird dem Käufer vom Lieferanten bekanntgegeben. Der Bereitstellungsort ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten.

3.2. Wird das KO dem Käufer direkt vom Lieferanten übergeben, übernimmt der Käufer im Namen der VK zum Zwecke deren Eigentumserwerbes.

3.3. Verweigert der Käufer die Übernahme wegen offener Mängel oder hat der Lieferant das KO bei vereinbartem Übergabetermin nicht zeitgerecht bereitgestellt, hat der Käufer für die VK den Lieferanten eine angemessene Frist zur Mängelbehebung bzw. zur Bereitstellung zu setzen und die VK davon zu verständigen. Unterlässt der Lieferant die Mängelbehebung bzw. die Bereitstellung, hat die VK über Verlangen des Käufers vom Kaufvertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten. Die VK kann den Rücktritt auch aus eigenem Ermessen vornehmen. Mit jedem Falle des Rücktritts endet auch ein allenfalls schon zustandegekommener FKV. Der Käufer hat der VK sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten und dem FKV entstandene Kosten, insbesondere Kaufpreis, Anzahlung, Zwischenfinanzierungskosten, etc. zu ersetzen. Dem Käufer stehen gegenüber der VK keinerlei Ersatzansprüche zu. Die VK tritt dem Käufer allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten ab.

3.4. Übernimmt der Käufer aus von ihm zu verantwortenden Gründen nicht, kann die VK unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist zur Übernahme von 14 Tagen vom Kaufvertrag gegenüber dem Lieferanten und vom allenfalls schon zustandegekommenen FKV mit den Folgen des 3.3. zurücktreten. Der Käufer hat die VK gegenüber dem Lieferanten schad- und klaglos zu halten.

3.5. Die Übernahme ist in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten. Das Übernahmeprotokoll ist der VK im Original auszufolgen. Der Käufer haftet der VK für ein unrichtig erstelltes Übernahmeprotokoll.

4. Beginn und Dauer des FKV:

4.1. Das FKV beginnt mit dem Monatsersten, der der Bereitstellung oder der Zulassung des KO – jedenfalls dem früheren der beiden Tage – folgt. Nimmt der Käufer das bereitgestellte KO aus Gründen, die die VK zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch der FKV nicht beginnen. In der Zeit zwischen Bereitstellung oder Zulassung und Beginn des FKV ist der Käufer entgeltlicher Benützer des KO unter sinngemäßer Geltung des FKV.

4.2. Der FKV wird auf die in den Besonderen Bestimmungen genannte Anzahl von Monaten geschlossen. Es endet nach Ablauf der bestimmten Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

4.3. Ist der Käufer Verbraucher, bleibt sein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 16 VKrG ebenso unberührt, wie das Recht der VK zur Geltendmachung des Terminverlustes und das beiderseitige Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus den in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen angeführten Gründen.

5. Gewährleistung:

5.1. Der Käufer hat das KO bei Übernahme für die VK auf offene Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich der VK und dem Lieferanten bekanntzugeben. Die Unterlassung einer Mängelrüge hat für den Käufer weder Verlust noch Einschränkung seiner Gewährleistungsrechte zur Folge.

5.2. Vom Käufer ist bei Übernahme eine allfällige, seine Gewährleistungsrechte nicht berührende, für die VK bestimmte schriftliche Bestätigung über den vertragsgemäßen Zustand des KO und von ihm wahrgenommene Mängel aufzustellen und der VK auszufolgen.

5.3. Die VK haftet nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauches des KO nicht und leistet keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des KO. Sie tritt dem Käufer schon jetzt sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Mangelhaftigkeit des KO gegen den Lieferanten ab. Der Käufer nimmt diese Abtretung an. Er verpflichtet sich, diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Die Abtretung umfasst auch einen allfälligen Wandlungsanspruch. Wird er vom Käufer erhoben, ist der Käufer verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das KO sofort dem Lieferanten zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die VK zu fordern. Dem Käufer ist die Verrechnung eigener Forderungen gegen den Lieferanten oder die VK mit der Kaufpreisforderung untersagt.

5.4. Die VK leistet keinerlei Garantie (§ 9 b KSchG). Sie tritt allfällige, ihr zustehende Garantieansprüche dem Käufer ab. Punkt 5.3. gilt sinngemäß. Die VK haftet weiters nicht für Gewährleistungs- und Garantiepflichten eines Wartungsunternehmens.

5.5. Der Käufer hat der VK jeden beim KO auftretenden Mangel bekanntzugeben.

6. Eigentum und Zulassung, Zulassungsänderung:

6.1. Das KO bleibt bis zur vollständigen Erfüllung des FKV durch den Käufer Eigentum der VK (Eigentumsvorbehalt). Zur vollständigen Erfüllung gehört auch die Entrichtung aller in den Besonderen Bestimmungen angeführten KR und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft, wie insbesondere Kosten, Zinsen, Abgaben.

6.2. Mit vollständiger Erfüllung des FKV durch den Käufer geht das Eigentum am KO automatisch auf den Käufer über.

6.3. Die VK trägt beim Eigentumsübergang auf den Käufer keinerlei Haftung/Gewährleistung für das KO, insbesondere nicht für Beschaffenheit, Eigenschaft, Eignung und Schäden aus dem Gebrauch.

6.4. Das KO wird auf den Namen des Käufers zum Verkehr zugelassen. Der Käufer hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen.

6.5. Sind mehrere Käufer vorhanden, erfolgt die Zulassung mangels einer gesonderten Vereinbarung auf den Namen des im FKV (1. Seite) an erster Stelle genannten Käufer.

6.6. Zulassungsänderungen bedürfen stets der Zustimmung der VK. Die VK darf die Zulassung ändern, wenn sachliche Gründe in der Person des Zulassungsbesitzers eintreten und der in Aussicht genommene neue Zulassungsbesitzer zustimmt. Die Ummeldekosten gehen zu Lasten des Käufers.

6.7. Der Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier) erhält einen Hinweis auf das Vorbehaltseigentum der VK und bleibt in deren Verwahrung.

7. Kaufraten, Entrichtung, Fälligkeiten:

7.1. Der Käufer hat für die Zeit zwischen Bereitstellung/Zulassung des KO und Beginn des FKV (Punkt 4.1.) ein Entgelt zu entrichten, das der monatlichen KR entspricht, für den vorerwähnten Zeitraum anteilig (1/30 pro Tag) anfällt und mit Vorschreibung fällig wird.

7.2. Die monatliche KR ist erstmals bei Beginn des FKV und ab dem Folgemonat jeweils am 1. des Monats im Vorhinein fällig. Fällt der erste des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den Werktag, der dem ersten des Monats nachfolgt.

7.3. Ist der von der FKV entrichtete Kaufpreis für das KO umsatzsteuerpflichtig, hat der Käufer die auf den von der VK kalkulierten Kaufpreis entfallende Umsatzsteuer über die Vertragslaufzeit zu bezahlen.

7.4. Die Entrichtung der KR hat mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Wird dieser Auftrag von der Bank auch nur einmal nicht vollzogen, steht es der VK frei, die KR mittels Zahlscheines vorzuschreiben.

7.5. Ändern sich folgende Grundlagen der Kaufrate:
a) Anschaffungskosten des KO (Nettokaufpreis zuzüglich der vom Käufer und der gesetzlich veranlassten Nebenkosten) aus vom Käufer zu vertretenden Gründen oder aufgrund einer im Sinne des KSchG zulässigen Kaufpreisänderung
b) die von der VK zu entrichtenden, einen Teil der monatlichen KR bildenden Gebühren und Steuern
hat die VK die monatliche KR entsprechend den Kosten- und Abgabenänderungen anzupassen.
Ist der Käufer Unternehmer, darf die VK außerdem die monatliche KR und allfällige Eigenleistungen des Käufers bei Eintritt folgender Umstände ändern:
c) Bonitätseinstufung des Käufers unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien
d) Refinanzierungskonditionen infolge Anpassung auf Basis geänderter Refinanzierungs- oder Geldmarktbedingungen durch den Refinanzier
e) Kosten und Abgaben, die die VK aus dem Eigentum und der Finanzierung des KO treffen (z.B. Änderungen der Bestimmungen über das Haftkapital)
f) sonstige kalkulationsrelevante Vertragsgrundlagen

7.6. Die KR enthält eine Verzinsung und eine Teilamortisation der Anschaffungskosten des KO, wobei diese Anschaffungskosten, die kalkulatorische Dauer und der Restwert (Punkt 1.2.) Grundlagen für die Berechnung der KR sind. Der Zinsenanteil der KR ist anhand des Dreimonats-Euribor wertgesichert. Die Basis der Wertsicherung ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten. Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Die KR wird den Dreimonats-Euribor – Veränderungen in jeder Richtung und im vollen Ausmaß angepasst. Ist der Käufer Unternehmer, wird die Anpassung jeweils auf ein Zehntel Prozent aufgerundet. Der die Wertsicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der KR-Vorschreibung für den nächstfolgenden Monat – die erste Änderung jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des FKV – berücksichtigt. Ist der Käufer Unternehmer und fällt der Dreimonats-Euribor unter 0 % in den negativen Bereich, ist die Wertanpassung mit der Basis 0 % durchzuführen. Solange sich Änderungen des Dreimonats-Euribor im negativen Bereich bewegen, gibt es keine Wertanpassung. Steigt der Dreimonats-Euribor wieder in den positiven Bereich über 0 %, erfolgt die erste Wertanpassung im Verhältnis Basis 0 % zum Wert des Dreimonats-Euribor. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten KR gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Die Höhe des Dreimonats-Euribor ist in den Geschäftsräumen der VK einzusehen.

7.7. Wird das KO teilweise oder gänzlich unbenützbar oder wird es vom Käufer aus anderen Gründen nicht benützt, bleibt die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung der KR aufrecht, außer die VK hat diesen Umstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Eine dauernde gänzliche Unbenützbarkeit fällt unter Punkt 12.1.

7.8. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der VK mit Vorschreibung sofort fällig.

7.9. Das Ausbleiben geschuldeter KR oder sonstiger vertraglich vorgesehener Zahlungen kann zur vorzeitigen Auflösung des FKV durch die VK führen (siehe Punkt 13.).

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer:

8.1. Der Käufer hat neben der KR, einer allfälligen Vorauszahlung und sonstigen im Vertrag eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:
a) eine Bearbeitungsgebühr (laufzeitunabhängig) für Produkt und Vertragsberatung, Erstellung des Finanzbedarfes und der Gesamtkosten sowie Vertragsausarbeitung in der in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Höhe
b) den Ersatz der notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten, die der VK auch schon vor Vertragsbeginn, während der Vertragsdauer und nach dem Vertragsende im Zusammenhang mit der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des Käufers, mit Mahnungen und der Eintreibung fälliger Beträge, mit der Einziehung, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des KO und der Verwaltung des Vertrages anfallen
c) die das KO betreffenden Kosten der Typisierung, Zulassung, Anmeldung, Ausstattung mit Zubehör und Abmeldung
d) alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des KO im Zusammenhang stehen
e) bei Verzug Verzugszinsen von 12 % p.a. monatlich im Nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen; ist der Käufer Verbraucher, Verzugszinsen von höchstens 5 %-Punkte über dem für den Vertrag geltenden Sollzinssatz, am Ende jeden Kalenderjahres dem Kapital zugeschlagen
f) die von der VK in Zahlungsvorschreibungen und Verrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer

8.2. Für die häufigsten Manipulationen und Betreibungen gemäß Punkt 8.1. werden die Kosten wie folgt verrechnet:
inkl. USt: Typenschein – Depotgebühr € 9,90, Vertragsbeitritt, Sicherheitsänderung je € 180,--, Versicherungsänderung, schriftliche Proformaabrechnung je € 30,--, Aktivposten (FA-Bestätigung) je € 30,--, allgemeine Schadensregulierung je € 36,--, Großschadensregulierung je € 120,--, Rückbucherspesen jeweils vor Belastung zuzüglich € 7,20, Mehrfachausstellung von Endabrechnung (ab der dritten Variante) – Bearbeitungsgebühr € 30,-- ; ohne USt für jede Mahnung € 32,--;
laufzeitunabhängige Kosten: Kosten der Bonitätsprüfung € 60,-- inkl. USt, Sachverständigengutachten € 156,-- inkl. USt, Verwertungskosten € 185,-- inkl. USt, Endabrechnungsgebühr € 30,--; sonstige Manipulationen, Betreibungen und Interventionen zum Inkasso, zur Sicherstellung oder zum Einzug werden dem Käufer nach Anfall vorgeschrieben. Unterliegen sie tarifmäßigen oder branchenüblichen Berechnungssätzen, erfolgt die Vorschreibung nach diesen Berechnungssätzen.

8.3. Wird die in den Besonderen Bestimmungen des Antrages festgesetzte jährliche Kilometerleistung um mehr als 10 % überschritten, sind die Mehrkilometer dem Käufer mit 0,7 % des Barzahlungspreises pro 1000 km zu verrechnen. Der VK steht es frei, die Mehrkosten jährlich abzurechnen oder nach Vertragsbeendigung alle die Summe der jährlichen Kilometerhöchstleistungen während der Vertragsdauer übersteigenden Kilometer als Mehrkilometer anzusehen.

8.4. Ist der Käufer Unternehmer, hat er für Zahlungen der VK vor Bereitstellung des KO (z.B. Kaufpreis, Anzahlung, etc.) Zinsen in der Höhe des für den Vertrag geltenden, gemäß Punkt 7.5. zum Tage der ersten Auszahlung angepassten Sollzinssatzes nach Vorschreibung zu entrichten. Weiters hat er für eine zusätzliche Kosten- und Steuerbelastung der VK durch einen überwiegenden Einsatz des KO im Ausland nach Vorschreibung aufzukommen.

9. Benützung, vorläufiger Entzug, Wartung, Kennzeichnung:

9.1. Der Käufer darf das KO nur zum bedungenen Gebrauch verwenden.

9.2. Der Käufer muss das KO auf eigene Kosten instandhalten, warten und vor vorzeitiger Entwertung (z.B. durch Rostbefall) bewahren. Er hat insbesondere alle vom Hersteller und Lieferanten vorgeschriebenen Service-, Garantie- und Wartungsinspektionen vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das KO ständig, somit auch bei Nichtbenützung, betriebssicher ist, rechtzeitig den behördlichen Begutachtungen unterzogen wird und nur von mit der erforderlichen Lenkerberechtigung ausgestatteten, zuverlässigen Personen gefahren wird.

9.3. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des Käufers. Sämtliche am KO notwendigen Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten in konzessionierten KFZ-Werkstätten vorgenommen werden.

9.4. Der Käufer darf mit dem KO nur in europäischen Ländern, für die gemäß AKHB in der jeweils gültigen Fassung, Versicherungsschutz besteht, fahren. Mit der Benützung des Fahrzeuges im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.

9.5. Sind Wartungsmängel oder missbräuchliche Verwendung des KO zu befürchten, darf die VK die Besichtigung und Überprüfung des KO verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzuge sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der Käufer hat jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel sofort beheben zu lassen.

9.6. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass das KO nicht durch Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbständiger Bestandteil wird. Wird das KO mit einer unbeweglichen Sache verbunden, muss der Käufer eine Anmerkung gemäß § 297a ABGB auf eigene Kosten veranlassen.

9.8. Begeht der Käufer eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist die VK unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das KO auf eine ihr geeignet erscheinende Weise, jedoch nur unter Anwendung der jeweils gelindesten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mittel, ohne Mitwirkung des Käufers sicherzustellen und den weiteren Gebrauch durch den Käufer zu verhindern. Stellt der Käufer den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des KO verlangen, sofern die VK nicht bereits gemäß Punkt 13. vorgegangen ist.

9.9. Die vertraglichen Pflichten des Käufers werden durch eine eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des KO wegen Beschädigung oder rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit nicht berührt.

9.10. Der Käufer hat die VK vom Eintritt eines Risikofalles laut Punkt 12., einer relevanten Beschädigung, einer Mangelhaftigkeit, etc. sofort schriftlich zu verständigen.

9.11. Nimmt der Käufer „Reifenbezug mit Vorteilskarte" in Anspruch, stellt die VK gegen einen Entgeltzuschlag nach der Erstausstattung Reifen zur Verfügung. Die Höhe des Zuschlages sowie Stückzahl und Marke der Reifen sind auf der ersten Seite des Vertrages angeführt. Für den Reifenbezug gelten folgende Bedingungen:

a) Der Käufer erhält eine „Vorteilskarte", aus der der von der VK gewährte Bezugsumfang ersichtlich ist. Der Käufer hat die „Vorteilskarte" sorgfältig zu verwahren und jeglichen Missbrauch zu verhindern. Er haftet der VK für jeden durch Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Verwendung der Karte entstandenen Schaden.

b) Der Reifenbezug kann nur innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich und von einem im Reifenhändlerverzeichnis der VK genannten Reifenhändler unter Vorweis der „Vorteilskarte" erfolgen.

c) Die Reifen dürfen nur für das KO bezogen werden. Der Käufer übernimmt sie für die VK und erwirbt für sie Eigentum. Die Reifen werden selbständige Bestandteile des KO und folgen dessen rechtlichen Schicksal. Bezogene, nicht benötigte Reifen sind vom Käufer auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.

d) Das Bezugsrecht umfasst die auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Stückzahlen und Reifenmarken sowie Montage und Wuchten pro bezogenen Reifen. Zusatzleistungen wie z.B. Felgen, Radzierkappen, Reifengasfüllungen, etc. sind ausgeschlossen.

e) Für den Reifenbezug ist der auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Zuschlag zur KR zu entrichten. Der Zuschlag ist Teil der KR, unterliegt aber nicht der Wertsicherung. Ist am Ende der Vertragslaufzeit die vertragliche Reifenstückzahl verbraucht, erfolgt keine Abrechnung des KR-Zuschlages. Ist die vertragliche Reifenstückzahl zum vorgenannten Zeitpunkt unterschritten oder endet der FKV nach den Punkten 12., 13. und 16., ist der vom Käufer bisher bezahlte Zuschlag den von der VK bezahlten Reifenbezugsrechnungen gegenüberzustellen. Eine Differenz ist vom Käufer oder von der VK auszugleichen.

f) Der Käufer hat alle Aufträge an den Reifenhändler schriftlich und im Namen sowie für Rechnung der VK zu erteilen. Der Reifenhändler hat telefonisch die vorhergehende Freigabe von der VK einzuholen. Der Reifenbezug samt Montage und Wuchten erfolgt auf offene Rechnung. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Rechnung des Reifenhändlers über die vertraglichen Leistungen auf den Firmenwortlaut und die Anschrift der VK ausgestellt und samt Auftrag sowie Durchführungsbestätigung des Käufers raschestmöglich der VK übermittelt werden. Werden nicht vertragliche Leistungen verrechnet, besteht gegenüber der VK kein Zahlungsanspruch. Die VK wird solche Leistungen nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen volle Weiterbelastung an den Käufer honorieren. Begehrt der Reifenhändler trotz Vorweis der Vorteilskarte für vertragliche Leistungen Sofortzahlungen, ist die VK zu verständigen und die Sofortzahlung nur in Ausnahmefällen zu leisten.

10. Änderungen, Verbesserungen, Einbauten:

10.1. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im KO bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der VK, außer sie sind geringfügig und verkehrsüblich, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des KO dar.

10.2. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des VK. Der Käufer hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen, die Bestandteil des KO geworden sind, gehen sofort und entschädigungslos in das Vorbehaltseigentum der VK über. Sonstige Änderungen, Einbauten und Verbesserungen dürfen wieder entfernt werden, sofern der ursprüngliche Zustand und die Funktionsfähigkeit des KO gewährleistet sind.

11. Versicherung:

11.1. Der Käufer hat der VK bei Übernahme des KO den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung und deren Vinkulierung zugunsten der VK nachzuweisen. Die Kollisionskaskoversicherung ist auf Kosten des Käufers bis zum Übergang des Eigentums am KO an den Käufer, im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung bis zur Rückstellung des KO an die VK aufrechtzuerhalten. Die VK kann Prämienrückstände auf Kosten des Käufers zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes abdecken.

11.2. Jede Schadensabwicklung, gleich ob über die Haftpflichtversicherung des Gegners oder über die Kaskoversicherung, ist vom Käufer vorzunehmen. Der Käufer hat daher insbesondere den Unfallbericht zu erstellen, die Schadensanmeldung zu erstatten, die Schadensbegutachtung zu veranlassen, einen Kostenvoranschlag einer konzessionierten KFZ-Werkstätte einzuholen und den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen. Bei Kaskoschäden sind die Reparaturfreigabe und die Auszahlungsermächtigung von der VK einzuholen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung obliegt die Schadensabwicklung im Falle jeder mit der Fahrzeugrückstellung notwendigerweise verbundenen Beendigung des FKV der VK. Der Käufer hat ihr alle dafür notwendigen Unterlagen zu überlassen. Ansprüche aus der Wertminderung des KO stehen ausschließlich der VK zu und werden von der VK betrieben. Ersatzleistungen für Wertminderung vermindern eine allfällige Restzahlung. Der VK steht es frei, eine vinkulierte oder abgetretene Versicherungsleistung mit eigenen Forderungen gegenüber dem Käufer zu kompensieren. Der Selbstbehalt ist vom Käufer zu tragen und von ihm sofort und direkt an die Reparaturwerkstätte zu bezahlen.

11.3. In einer von der VK für den Käufer zu erstellenden Endabrechnung werden nur die tatsächlich an die VK ausbezahlten Versicherungsleistungen ohne Rücksicht darauf, ob es sich umsatzsteuerlich um Brutto- oder Nettobeträge handelt, aufgenommen.

11.4. Der Käufer hat Versicherungsleistungen – außer bei Totalschaden und Diebstahl – soweit keine Kompensation stattfindet (11.2.), stets zur Wiederherstellung des KO zu verwenden.

11.5. Der Käufer tritt unbeschadet einer bestehenden Vinkulierung alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen (Kasko und Haftpflicht) mit Ausnahme jener aus Reparaturschadensfällen an die VK ab.

11.6. Der Käufer hat für alle aus welchem Grunde immer versicherungsmäßig nicht gedeckten Schäden am KO selbst aufzukommen.

12. Gefahrenrisiko:

12.1. Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie für Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des KO durch Behörden.

12.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden den FKV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, ist nach den Versicherungsbedingungen zu entscheiden.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung:

13.1. Die VK ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des FKV berechtigt, wenn der Käufer (oder ein sicherstellungsleistender Dritter):

a) unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die VK die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderungen nicht erteilt hätte

b) mit einer monatlichen KR oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung mindestens sechs Wochen im Rückstand ist und innerhalb dieser sechs Wochen den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht aufholt

c) stirbt oder handlungsunfähig wird, oder bei Flexikauf zu Geschäftszwecken sein Unternehmen aufgibt oder veräußert

d) ohne vorhergehende Verständigung der VK den Unternehmensstandort/Wohnsitz ins Ausland verlegt oder gegen Punkt 9.4. verstößt

e) auch nur einer seiner wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt, ferner wenn:

f) das KO gestohlen wurde

g) sich die wirtschaftliche Lage des Käufers (eines von mehreren Käufern oder eines sicherstellungleistenden Dritten) derart verschlechtert, dass eine regelmäßige Zahlung der KR gefährdet erscheint, insbesondere wenn der Käufer (auch nur ein Käufer von mehreren) die Zahlungseinstellung erklärt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder in das Vermögen des Käufers (eines von mehreren Käufern) erfolglos Exekution geführt wird

h) der Versicherungsschutz und die Vinkulierung gemäß Punkt 11.1. aus welchem Grunde immer nicht gegeben ist

i) im Schadensfall die voraussichtlichen Reparaturkosten für das KO zuzüglich des Wrackwertes die Höhe des Zeitwertes des KO erreichen (wirtschaftlicher Totalschaden)

j) der Käufer Unternehmer ist und sich sein Haftungspotential ändert (z.B. durch Wechsel der Rechtsform, Wegfall bzw. Reduktion des Sicherheitspotentials, etc.) oder er oder eine Gesellschaft aus seinem Konzernbereich gemäß § 15 AktG seine Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen aus anderen, mit der VK oder mit einer anderen Gesellschaft des Erste Group Bank AG-Konzerns oder einer Sparkasse der Sparkassengruppe geschlossenen Verträge trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt, oder einer (oder mehrere) der vorerwähnten Verträge aus Gründen, die die VK nicht zu vertreten hat, aufgelöst wird (werden).

13.2. Der Käufer ist zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die VK wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

13.3. Erfüllt der Käufer bei Vertragsbeendigung durch Zeitablauf nicht alle vertraglichen Pflichten, darf die VK vom FKV mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

14. Rückstellung des Kaufobjektes:

14.1. In jedem Falle der vorzeitigen Auflösung des FKV und des Vertragsrücktrittes durch die VK ist das KO vom Käufer auf eigene Kosten und Gefahr zurückzustellen. Die Rückstellung hat an dem von der VK genannten Ort zu erfolgen. Unterlässt der Käufer die Rückstellung, gehen die Kosten des Einzuges und der Überstellung an den Rückgabeort zu Lasten des Käufers. Der Käufer darf den Einzug nicht behindern. Punkt 9.8. ist sinngemäß anzuwenden. Die zum KO gehörigen Papiere und sonstige bezughabende Unterlagen, insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967, etc. und Schlüssel sind mitzuübergeben. Im KO belassene Sachen darf die VK nach vorangegangener, mit einer angemessenen Frist verbundenen, erfolglosen Aufforderung des Käufers zur Abholung, frühestens drei Monate nach Fristende entschädigungslos entsorgen.

14.2. In jedem Falle einer verspäteten Rückstellung hat der Käufer für die Zeit zwischen Vertragsende und Rückstellung pro Tag ein Benützungsentgelt in der Höhe 1/30 der letzten monatlichen KR zu entrichten. Bis zur Rückgabe bestehen alle Pflichten des Käufers aus dem Vertrage fort.

14.3. Das KO ist unter Bedachtnahme auf eine normale Abnutzung unter Berücksichtigung des bedungenen Gebrauches in einem schadensfreien, technisch einwandfreien, betriebssicheren, fahrbereiten, verkehrssicheren Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen Serviceabreiten gewartet, zurückzustellen.

14.4. Bei Rücknahme des KO ist ein gemeinsames Protokoll zu errichten, in dem die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabezustandes festgehalten werden. Seine Errichtung kann unterbleiben, wenn der Käufer die Unterfertigung verweigert, das KO in Abwesenheit des Käufers zurückgenommen wird oder sonstige Umstände die Errichtung untunlich erscheinen lassen.

15. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung und dem Rücktritt der Verkäuferin:

15.1. Wird der FKV gemäß den Punkten 12.2. oder 13.1. vorzeitig aufgelöst, hat die VK neben allen Ansprüchen aus dem Vertrag einen vertraglichen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden (im Sinne § 921 ABGB). Dieser besteht aus der Summe der KR, die zwischen Vertragsauflösung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende aufgelaufen wären, gerechnet anhand der letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen KR zuzüglich des allenfalls bestimmten Restwertes und ist mit dem Tage der Vertragsauflösung fällig. Eine Abzinsung mit dem Zinssatz des Dreimonats-Euribor, der für die letzte KR maßgeblich war, minus 0,5 %-Punkte, ist vorzunehmen. Ein für das KO etwa erzielter Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und eine etwaige Versicherungsentschädigung mindern diesen Anspruch per Anfall.

15.2. Sobald das KO zurückgestellt ist, hat die VK die Schätzung des Händlerankaufswertes für das KO durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu veranlassen und zu versuchen, das KO am Händler-Markt bestmöglich zu verkaufen. Sie braucht das KO nur Personen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt, anzubieten. Sämtliche Verwertungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Die VK ist nicht verpflichtet, den Zustand des KO im Hinblick auf einen höheren Verkaufserlös zu verbessern. Dem Käufer steht es frei, binnen fünf Werktagen nach der Rückstellung Kaufinteressenten aus dem Kreise der Unternehmer unter gleichzeitiger Vorlage eines verbindlichen Barzahlungsanbotes unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zu nennen. Ein solches Anbot ist von der VK im Verwertungsverfahren zu berücksichtigen.

15.3. Tritt die VK gemäß Punkt 13.2. vom FKV zurück, hat der Käufer alle vertraglichen Ansprüche der VK, insbesondere auf offene KR, Ersatz von Spesen und Kosten sowie Rückstellung des KO zu erfüllen. Ist ein Restwert vereinbart, darf die VK wählen, ob sie sich mit der Rückstellung des KO begnügt, oder das KO im Sinne Punkt 15.2. zu verwerten versucht. Gelingt es nicht, zumindest den Restwert (samt Umsatzsteuer) zu erzielen, hat der Käufer 75 % der Differenz zu ersetzen. Ist der Käufer Unternehmer, beträgt der Ersatz die volle Differenz. Von einem allfälligen Übererlös sind 75 % dem Käufer gutzubringen, 25 % verbleiben der VK. Der Käufer hat alle Verwertungskosten zu tragen.

Unterbleibt die Rückstellung, hat die VK neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen vertraglichen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden im Sinne § 921 ABGB, bestehend aus dem Restwert. Dieser Anspruch ist mit dem Tag der Vertragsbeendigung fällig.

16. Vorzeitige Rückzahlung gemäß § 16 VKrG:
Ist der Käufer Verbraucher, hat er das jederzeit ausübbare Recht, seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen vor Vertragsablauf zum Teil oder zur Gänze zu erfüllen. Eine teilweise Erfüllung führt zur Verringerung der Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten entsprechend der verkürzten Vertragsdauer. Bei gänzlicher Erfüllung hat der Käufer anzugeben, ob er das KO vorzeitig erwirbt oder zurückstellt. Der erste Fall ist wie bei teilweiser Erfüllung zu behandeln. Der zweite Fall hat die Folgen von 15.1. mit der Maßgabe, dass die Abzinsung mit dem Sollzinssatz und laufzeitabhängige Kosten verhältnismäßig verringert werden. Zu den anderen Ansprüchen der VK aus dem Vertrag gehören auch die laufzeitunabhängigen Kosten gemäß Punkt 8.2..Die Forderung der VK ist mit dem Tag der Erklärung des Käufers über die Inanspruchnahme seines Rechtes auf vorzeitige Vertragserfüllung fällig.

17. Erhöhte Kaufrate (unverzinst), Besicherungen:

17.1. Über Verlangen der VK hat der Käufer eine in den Besonderen Bestimmungen festgehaltene Erhöhung der ersten und/oder der letzten KR (ohne USt) zu entrichten. Diese Erhöhung bleibt unverzinst und verringert die Kalkulationsbasis.

17.2. Die Erhöhung der letzten KR ist zugleich mit dieser zu bezahlen. Bezüglich der Erhöhung der ersten KR bestimmt die VK, ob die Zahlung zugleich mit der ersten KR oder noch vor Beginn des FKV über erste Aufforderung seitens der VK zu erfolgen hat.

17.3. Die vor Beginn des FKV zu zahlende Erhöhung dient zur Besicherung der von der VK vor Bereitstellung des KO (insbesondere an den Lieferanten) zu leistenden Zahlungen sowie zur Sicherstellung aller Forderungen der VK aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des FKV sowie aus einem Vertragsrücktritt im Sinne Punkt 3.

17.4. Der Käufer verpfändet die Erhöhung der KR zur Sicherstellung aller in 17.3. erwähnten Ansprüche der VK. Die VK nimmt die Verpfändung ausdrücklich an.

18. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht:

18.1. Der Käufer darf eigene Forderungen jeder Art gegen die VK mit Forderungen der VK aus diesem Vertrag nicht aufrechnen, außer, seine Forderungen stehen im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem FKV, sind gerichtlich festgestellt oder von der VK anerkannt.

18.2. Die VK darf Forderungen aus anderen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen mit Forderungen des Käufers aus diesem Vertrag aufrechnen.

18.3. Dem Käufer steht bis zum Übergang des Eigentums am KO an ihn kein Zurückbehaltungsrecht am KO zu.

19. Solidarhaftung:
Mehrere Käufer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand, Bürgen, Garanten oder andere sicherstellungleistende Dritte haften mit dem (den) Käufer solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen der VK.

20. Abtretung, Rechtsnachfolge:

20.1. Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag außer mit ausdrücklicher Zustimmung der VK nicht abtreten oder übertragen, eine allfällige Abtretung an einen im § 29 KSchG genannten Verband bleibt ihm unbenommen.

20.2. Die Rechte und Pflichten des Käufers aus diesem Vertrag gehen auf seinen Rechtsnachfolger von Todes wegen über. Die VK darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitut übertragen. Erfolgt die Abtretung derart, dass die VK gegenüber dem Käufer nicht mehr auftritt, hat die VK den Käufer von der Abtretung zu unterrichten.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

21.1. Erfüllungsort ist der Sitz der VK in Wien.

21.2. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, ist sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner Beschäftigung in Österreich Gerichtsstand. Für Unternehmer ist Wien ausschließlicher Gerichtsstand (§ 104 JN).

21.3. Hat ein Käufer den FKV als Verbraucher im Sinne des KSchG geschlossen und seinen Wohnsitz nach dem Vertragsabschluss in das Ausland verlegt, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung des FKV, der auf der ersten Seite des Vertrages genannte (ehemalige) Wohnsitz des Käufers vereinbarter Gerichtsstand (§ 104 JN).

22. Meldepflichten und Zustellungsadresse:

22.1. Der Käufer ist verpflichtet, der VK seine Wohn- und Geschäftsadresse, seinen Dienstgeber, den Standort des KO und – um wie mit der Post erreichbar zu sein – auch seine üblicherweise verwendete E-Mail-Adresse zu nennen sowie allfällige Änderungen aller dieser Daten unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

22.2. Erklärungen der VK sind rechtswirksam, wenn sie an die vom Käufer zuletzt bekanntgegebene Wohn-/Geschäftsanschrift oder E-Mail-Adresse gesandt werden.

23. Sonstiges:

23.1. Der Käufer darf über das KO rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Es ist ihm daher insbesondere die Verleihung, Vermietung, Verleasung, Verpfändung oder jede sonstige Art der Sicherheitseinräumung und der gänzliche oder teilweise Austausch verboten. Ein solches Vorgehen gilt als Verletzung der wesentlichen vertraglichen Pflichten des Käufers im Sinne Punkt 13.1. e)

23.2. Der Käufer räumt der VK vor, während des FKV und auch danach bis zur vollständigen Abstattung aller Forderungen der VK jederzeit Einsicht in seine Bücher zwecks Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Er ist verpflichtet, der VK relevante Auskünfte über eine etwaige Veränderung seiner wirtschaftlichen Situation und der Rechtsform seines Unternehmens zu erteilen; über Ersuchen der VK bis längstens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Jahresabschlüsse vorzulegen; Kommt der Käufer trotz wiederholten Verlangens durch die VK den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, führt dies zu einer Herabstufung der Bonität des Käufers, woraus eine höhere Mindesteigenkapitalanforderung der VK (BWG) resultiert. Diesfalls ist die VK berechtigt, den Finanzierungskostensatz zu erhöhen. Ist der Käufer Unternehmer, erteilt er für sich und für alle Unternehmen, an denen er jetzt und in Zukunft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, seine Zustimmung, dass alle Gesellschaften des Konzerns der Erste Group Bank AG seine Daten zum Zwecke der Erfassung, der Beurteilung, der Begrenzung, der Steuerung und der Überwachung des Risikos, wie dies für den Konzern der Erste Group Bank AG gemäß den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Sinne der §§ 39 und 39a BWG und vergleichbarer Regelungen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten geboten ist, allen anderen Unternehmen des Konzerns der Erste Group Bank AG bekanntgeben dürfen. Der Datenaustausch dient auch der Erfassung, Ermittlung und Auswertung von Kreditrisiken und den Zwecken des Controllings und der Vertriebssteuerung. Insbesondere zählen zu diesen Daten sämtliche vom Käufer bekanntgegebenen oder im Rahmen der jeweiligen Geschäftsverbindung hinzu bekanntwerdenden wirtschaftlichen Daten; sämtliche Daten der jeweiligen Geschäftsverbindung (insbesondere Firma, Rechtsform, Adresse, Eigentümer, Devisenland, Risikoklasse, Bankverbindung); Daten über gewährte Finanzierungen und deren Bedingungen, abgeschlossene Finanztermingeschäfte, allenfalls fällige Forderungen, Vertragsverletzungen, Betreibungsmaßnahmen, Sicherheiten; der letzte vorliegende Jahresabschluss sowie die jeweiligen Auswertungen dieser Daten. Der Käufer bestätigt, dass er von den eingangs angeführten Unternehmen zur Abgabe dieser Erklärung auch in deren Namen ermächtigt oder aus sonstigen Gründen im Rahmen der Konzernführung hierzu berechtigt ist. Diese Ermächtigung/Berechtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

23.3. Die VK darf bei ihr eingehende Beträge, soweit sie nicht einer titulierten Forderung gewidmet sind, ungeachtet der Zahlungswidmung zuerst zur Abstattung der offenen Nebenkosten im Sinne Punkt 8., insbesondere der zweckentsprechenden, außergerichtlichen Betreibungskosten und dann der jeweils ältesten offenen KR verwenden.

23.4. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige und zulässige Bestimmungen so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung unter Wahrung der Interessen der Vertragsparteien weitestmöglich entsprochen wird.

23.5. Der Käufer ist an sein Vertragsanbot sechs Wochen gebunden.

23.6. Wenn die Kalkulation der KR mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis des Käufers mit der Wiener Städtische Versicherung AG, der Donau Versicherung AG, der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, mit der VK sowie deren Tochter- oder Schwesterunternehmen, oder mit dem Bank-, Sparkassen- und Versicherungsinstitut, das auf der ersten Seite des Vertrages angeführt ist, ein begünstigter Zinssatz zugrunde liegt und das Dienstverhältnis auf welche Art immer aufgelöst wird, ist für die Zeit ab der Auflösung des Dienstverhältnisses die KR mit dem zur Zeit bei der VK allgemein angewandten Zinssatz neu zu kalkulieren und entsprechend vorzuschreiben.

23.7. Die VK hält während des aufrechten FKV im Wege der Telekommunikation, der elektr. Post oder postalisch zum Zwecke der Kundenbetreuung Kontakt zum Käufer. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die periodische KR-Vorschreibung im Wege der elektr. Post (z.B. in pdf-Format) erfolgt.

23.8. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die VK Sorgfaltspflichten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gegenüber dem Käufer zu wahren hat, die insbesondere die Identität des Käufers und des wirtschaftlichen Eigentümers, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung, die Identität von Treuhändern und Treugebern, die Offenlegung von allen Arten von Stellvertretung und die Zuordnung des Käufers zu einer Risikoklasse betreffen und die Besorgung entsprechender Auskünfte und Dokumente vom Käufer bei sonstigem Transaktionsverbot verlangt. Es gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten des Käufers, die VK bei der Wahrung der vorerwähnten Sorgfaltspflichten, vor allem auch bei der Aktualisierung der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer in jeder Weise zu unterstützen bzw. in keiner Weise zu behindern und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

23.9. Wird der FKV als Fernabsatzvertrag geschlossen, **stimmt der Käufer zu, dass der FKV innerhalb der Rücktrittsfrist des § 8 FernFinG. erfüllt werden darf.** Auf Punkt 24.2. wird verwiesen.

23.10. Ist der Käufer Verbraucher, ist ihm zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des FKV eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplanes auf Verlangen zu übersenden.

24. Gesetzliche Rücktrittsrechte:

24.1. Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des VKrG:
Gemäß § 12 VKrG kann der Käufer vom FKV innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechtes beginnt mit dem Tag, an dem der FKV abgeschlossen wurde. Erhält der Käufer die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 VKrG erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, der VK zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an die VK abgesendet wird. Der FKV muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, soferne die Rücktrittserklärung den Informationen des FKV entspricht, die er selbst dem Verbraucher gemäß § 9 Abs. 2 Z 16 VKrG gegeben hat. Übt der Käufer sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem FKV von der VK selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der VK von einem Dritten erbracht wird. Wenn der Käufer zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom FKV gemäß FernFinG. oder KSchG.

24.2. Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des FernFinG.:
Gemäß § 8 FernFinG. kann der Käufer vom FKV oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf einer 14-tägigen Frist zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Käufer die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden. Ist der FKV mit ausdrücklicher Zustimmung des Käufers von beiden Seiten bereits voll erfüllt, besteht kein Rücktrittsrecht (§ 10 Z 3 FernFinG.).

24.3. Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des KSchG:
Gemäß § 3a KSchG kann der Käufer von seinem Vertragsantrag oder vom FKV zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die die VK im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nicht in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände im vorgenannten Sinne sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung der VK erbracht oder vom Käufer verwendet werden kann, sowie die Aussicht auf steuerliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Käufer erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat, erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des FKV durch beide Partner. Es steht nicht zu, wenn der Käufer bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder die VK sich zu einer angemessenen Anpassung des FKV bereit erklärt. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Rücktritt ist zeitgerecht, wenn er innerhalb der Frist abgesendet wird.

24.4. In jedem Rücktrittsfalle hat der Käufer das KO binnen 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung an die VK zurückzustellen. Bezüglich weiterer Folgen des Rücktritts (z.B. Benützungsentgelt, Rückzahlung von Auszahlungen, etc.) wird auf §§ 4 und 5 KSchG verwiesen.

25. Änderungen und Ergänzungen des FKV:

25.1. Änderungen und Ergänzungen des FKV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ist der Käufer Verbraucher, kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der VK oder ihrer Vertreter nicht ausgeschlossen werden.

25.2. Die VK darf die Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen sind von der VK schriftlich bekanntzugeben. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des Käufers folgt, sofern der Käufer nicht bis zum Ende des der Verständigung folgenden Monats schriftlich widerspricht. Die VK ist verpflichtet, in der Verständigung ausdrücklich festzuhalten, dass die Nichterhebung des Widerspruchs als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen können in den Geschäftsräumen der VK und auch auf der Homepage der VK eingesehen werden.

26. Zustimmung zur Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke

Der Käufer erklärt sich mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten (Name, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Information aus Verträgen wie Produktbeschreibung und Leistungsumfang) durch die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH zum Zweck der Zusendung von Werbung/Informationen über ihre Produkte aus dem Finanzierungssektor auf telefonischem oder elektronischem Weg (insbesondere E-Mail) einverstanden.

Die Zustimmung erfolgt freiwillig auf Basis der bei der Datenerhebung ausgehändigten Datenschutzhinweise (auch abrufbar unter www.s-leasing.at/de/datenschutzhinweise). Bei Nichterteilung der Zustimmung entstehen keinerlei Nachteile für den Kunden.

Diese Zustimmung kann der Kunde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen in jeder Zusendung oder unabhängig davon widerrufen (z.B. telefonisch, per E-Mail [datenschutz@s-leasing.at] oder Brief). Hat der Kunde keine der untenstehenden Auswahlmöglichkeiten angekreuzt und hat er oder sie früher schon einmal der Verwendung der personenbezogenen Daten zugestimmt, dann wird die Nicht-Auswahl weder als Widerruf der früher erteilten Einwilligung noch als Erteilung dieser Einwilligung verstanden.

Hiermit stimme ich der Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke zu:

Käufer **□ Ja, ich stimme zu.** **□ Nein, ich stimme nicht zu.**

27. Entbindung vom Bankgeheimnis

Die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH ist Teil einer Bankengruppe und aufgrund gesetzlicher Grundlagen verpflichtet bankgeheimnisrelevante Daten an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als auch an die Erste Group Bank AG weiterzugeben. Die Weitergabe dieser Daten stellt daher eine unverzichtbare Geschäftsgrundlage für die VK dar. Der Käufer kann die erteilte Zustimmung zur Entbindung des Bankgeheimnisses jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs kann die VK allerdings ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen und das Vertragsverhältnis nicht fortführen.

Der Käufer entbindet die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH mit seiner Unterschrift gegenüber der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, der Erste Group Bank AG, dem auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Kreditinstitut, der CRIF GmbH und dem Kreditschutzverband von 1870 im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung genannten Umfang vom Bankgeheimnis.

Bei Vermittlung durch die Volksbank Wien AG oder die SPARDA-BANK entbindet der Käufer die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH darüber hinaus mit seiner Unterschrift gegenüber der Volksbank Wien AG oder der SPARDA-BANK im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung genannten Umfang vom Bankgeheimnis.

Soweit der Käufer Unternehmer ist, entbindet er die VK mit seiner Unterschrift gegenüber Konzernunternehmen (https://www.erstegroup.com/en/about-us/corporate-governance

…….., am ..... …….., am .....

....

Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH Käufer